

Den Mitgliedern des
AfMJV

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2816
zu Drs. 7/8285



Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
16.08.2023 10:38

2181/23

Erfurt, 14. August 2023

Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten" - Drs. 7/8285

Sehr geehrte Frau Ruffert,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum obigen Gesetzentwurf. Folgend erläutern wir den Standpunkt des Thüringer Handwerks.

Basierend auf der neuesten Thüringer Fachkräftestudie 2023 wird der akute Handlungsbedarf deutlich, durch gesteuerte Arbeitsmarktmigration und -integration, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Thüringen in Bezug auf dessen Attraktivität für internationale Fach- und Nachwuchskräfte sowie Ausschöpfung von bereits in Thüringen vorhandenen Arbeitskräftepotenzialen, zu steigern. Dafür muss die Willkommenskultur in Thüringen institutionell etabliert und bürokratische Hürden abgebaut werden, um somit einen bedarfsgerechten und effizienten Arbeitsmarktzugang für die Erwerbspersonenpotenziale aus dem Ausland zu schaffen.

Als Vertreter des Thüringer Handwerks begrüßen wir daher ausdrücklich, dass mit dem Gesetzentwurf ein Grundstein für das neue Amt für Migration und Integration als obere Landesbehörde in Thüringen gelegt wird. Die Zusammenführung der Dienst- und Fachaufsicht für die Migrations- und Integrationsangelegenheiten im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ist ein erster Schritt, um die Verwaltungsstrukturen stark zu vereinfachen und die bisher in unterschiedlichen Ministerien angesiedelten Zuständigkeiten in einer Behörde zu bündeln.

Gerne möchten wir Ihnen daher Impulse aus der Praxis geben und auf Ihre Fragen wie folgt eingehen:

Welche Zuständigkeiten bzw. Aufgaben sollen im Amt für Migration und Integration außer den schon in §1 genannten zusätzlich erfasst sein, insbesondere: eignet sich nach Ihrer Einschätzung die Anerkennung von Berufsabschlüssen zur Aufgabeneingliederung?

Die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen im Handwerk ist eine der hoheitlichen Aufgaben der Handwerkskammern, definiert im § 91 Abs. (1), Pkt. 6a der HwO. Die Kammern arbeiten im institutionell etablierten Leitkammer-system und sind aufgrund der fachlichen Kompetenz für die Durchführung des sog. Anerkennungsverfahrens und die Erstellung von Bescheiden gemäß ihrer örtlichen Zuständigkeit verantwortlich. Darüber hinaus stehen sie den Ratsuchenden in Bezug auf die notwendigen Ausgleichmaßnahmen und Anpassungsqualifizierungen zur Seite. Davon zu unterscheiden ist allgemeine Erstberatung oder Zeugnisbewertung von akademischen Abschlüssen, welche auf Bundes- und/oder Landesebene angeboten wird z.B. durch IQ-Anerkennungsberatung, Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

Auch wenn die Eingliederung des Prozesses der Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsabschlüssen im Handwerk in das Landesamt strukturell nicht umsetzbar ist, ist eine Erstberatung zu der Möglichkeit der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bzw. eine Verweisberatung durch das beratende Personal des Amtes an die zuständige Stelle zielführend. Hierbei ist eine prozessorientierte Schnittstellenarbeit zwischen dem Landesamt und den Kammern sinnvoll, um den schnellstmöglichen Übergang der Zielgruppe in den Arbeitsmarkt bzw. Qualifizierungsmaßnahmen zu fördern. Die Schnittstellenarbeit soll dabei als Impulsgebung für ganzheitliche Integrationsstrategien und -angebote im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung der Integrationsbemühungen unter Berücksichtigung sinnvoller, koordinierter Förderketten, dienen.

Somit kann vermieden werden, dass lange Bearbeitungsdauer und ineffiziente Prozesse sich negativ auf den Aufenthaltsstatus und die Bleibeperspektive der Betroffenen auswirken können.

Inwiefern wäre eine ausdrückliche Erfassung der Erstaufnahmeeinrichtung(en) im Gesetzentwurf sinnvoll?

– Unter § 1 des o.g. Gesetzentwurfes sind die Erstaufnahmeeinrichtungen als Aufgabe des Amtes für Migration und Integration ausdrücklich benannt. Damit ist aus unserer Sicht die Abbildung der Aufgaben von der Ankunft bis zur Integration der Zielgruppe gesetzlich erfasst. Durch die Bündelung der Aufgaben in einer Zuständigkeit wurde die Basis für eine effektive und konzentrierte Aussteuerung der Handlungserfordernisse in der Gesamtkette der gesellschaftlichen, sozialen und beruflichen Integration definiert. Nähere bzw. detailliertere Ausführungen bezüglich der Erstaufnahmeeinrichtungen können durchaus in nachfolgenden Verordnungen oder Handlungsempfehlungen gefasst werden.

Sollten Regelungen aufgenommen werden, mit denen die Zusammenarbeit des Amtes für Migration und Integration mit anderen mit Migrationsaufgaben befassten Behörden, Stellen und Akteuren bestimmt werden?

– Die Notwendigkeit einer koordinierten Zusammenarbeit in Integrationsangelegenheiten ist von zentraler Bedeutung, um eine effektive und nachhaltige berufliche und soziale Eingliederung von Personen mit Flucht- und Migrationshintergrund in die Gesellschaft sicherzustellen. Die Vielschichtigkeit der Herausforderungen, mit denen diese konfrontiert sind, erfordert eine gut abgestimmte Mitwirkung verschiedener staatlichen Stellen, kommunalen Behörden, NGOs und anderen Akteuren. Es ist wichtig, klare Regelungen und Mechanismen zu etablieren, die die Kooperation zwischen diesen Einrichtungen erleichtern. Daher befürworten wir die Verankerung von verbindlichen Regelungen bereits im Gesetzestext. Dabei sei darauf hinzuweisen, dass die Koordinierung dieser Schnittstellenarbeit vielmehr eine ganzheitliche Aufgabe des Migrationsministeriums ist als des Landesamtes für Migration und Integration selbst. Daher wird stark empfohlen, die Vertreter des Landesamtes in die Arbeitsgemeinschaften des Landesintegrationsbeirates einzubinden, um ihnen einen umfangreichen Einblick in die Landschaft der an den Schnittstellen beteiligten Träger zu gewährleisten, aktuelle Problemlagen aus der Praxis kennenzulernen, um notwendige Anpassungen lösungsorientiert entwickeln zu können. Begleitend ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Referaten am Migrationsministerium bzw. dem Arbeits- und Wirtschaftsministerium zielführend, welche in engem Kontakt mit den mit Migrationsaufgaben und Fachkräftegewinnung befassten Akteuren stehen.

Durch klare Regelungen und Abstimmungsprozesse können Ressourcen effizienter eingesetzt werden, was Doppelarbeit vermeidet und die Effektivität der Maßnahmen steigert.

Auf welche Weise bzw. nach welchen Kriterien sollte Ihrer Ansicht nach der angemessene Personalbedarf für das Landesamt ermittelt werden?

– Die Ermittlung des angemessenen Personalbedarfs für das Landesamt für Integration und Migration sollte auf einer sorgfältigen Analyse differenzierter Faktoren basieren. Eine klare Bestimmung der Aufgaben und Ziele des Landesamtes für Integration und Migration ist hierfür entscheidend. Dabei ist eine gründliche Analyse der zu bewältigenden Arbeitslast und des Arbeitsvolumens unerlässlich. Dies umfasst die Anzahl der Fälle, die Anforderungen an Beratung, Verwaltung und sonstige Aufgaben mit Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Es ist ratsam, bei der Personalbedarfsplanung auch mögliche zukünftige Entwicklungen zu berücksichtigen, wie beispielsweise Veränderungen in der Migrationsstruktur. Die aktuellen Tendenzen bei der Entwicklung der ausländischen Bevölkerung in den Landkreisen können den aktuellen Erhebungen des Thüringer Landesamtes für Statistik entnommen und für mögliche Projektionen und Modellrechnungen herangezogen werden.

– Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Komplexität der zu bearbeitenden Aufgaben. Manche Migrations- und Integrationsfälle erfordern intensive Betreuung und komplexe Lösungsansätze, während andere eher standardisierte Verfahren ermöglichen. Die Nutzung moderner Technologien und effizienter Arbeitsmethoden kann den Personalbedarf beeinflussen. Automatisierung von Routineaufgaben und digitale Lösungen können die Effizienz steigern und den Bedarf an Mitarbeitern in bestimmten Bereichen reduzieren. Daher wird es empfohlen, die Implementierung zukunftsfähiger digitaler Lösungen anzustreben und diese darüber hinaus nutzerfreundlich für die Zielgruppe zugänglich zu machen.

Darüber hinaus ist die Definition von Schnittstellen und Aufgabenabgrenzungen im Netzwerk (unter den definierten Kooperationspartnern) notwendig. Dafür bedarf es klar definierter Kommunikations- und Kooperationsstrukturen. Auf dieser Basis ist eine Analyse des zeitlichen Umfangs für Netzwerkarbeit und Kooperation zu empfehlen.

Das übergeordnete Ziel ist es, die Überlastung der Ausländerbehörden zu vermeiden und gute Erreichbarkeit für Anliegen Betroffener sicherzustellen. Bei der Personalplanung wird daher empfohlen, kontinuierliche Evaluationen durchzuführen, um den Personalbedarf an aktuelle Gegebenheiten anzupassen und eine optimale Ressourcenallokation zu gewährleisten.

– Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es wichtig, die Zahl der neu geschaffenen Stellen an der Zahl der eingesparten Personalressourcen auszurichten.

Inwiefern wäre es sinnvoll, wenn die im Landesamt beschäftigten Personen zusätzliche fachliche Qualifikationen mitbringen bzw. erwerben würden und welche zusätzlichen Qualifikationen sollten dies dann möglichst sein?

Um die Rechts- und Fachaufsicht im Kontext der Vielfältigkeit der Aufgaben qualitativ zu sichern und eine damit verbundene Anleitung in dezentraler Organisationsstruktur auf hohem Niveau zu gewährleisten, ist unseres Erachtens eine fundierte und umfassende (damit auch zusätzliche) Qualifikation des eingesetzten Personals unerlässlich.

– Zusätzliche Qualifikationen können dazu beitragen, die Qualität der Arbeit zu verbessern, den Herausforderungen besser gerecht zu werden und die Effizienz der Maßnahmen zu steigern. Das Qualifikationsspektrum erstreckt sich dabei von anwendungsbereiten Kenntnissen des Aufenthalts- und Verwaltungsrechts, über Kenntnis der Thüringer Bildungsträger und der Projektlandschaft, Medienkompetenz, interkulturelle und soziale Kompetenz bis hin zu Fremdsprachenkenntnissen. Das erforderliche Qualifikationsspektrum soll im Sinne der Kundenorientierung betrachtet werden und die Zielgruppenspezifika berücksichtigen, indem die Beratung niederschwellig sowie sprach- und kultursensibel durchgeführt wird.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf wenige Informationen zur konkreten Ausgestaltung des Landesamtes, so dass an dieser Stelle nur allgemeine Hinweise gegeben werden können.

Das Landesamt soll durch die Übernahme der Aufgaben einer zentralen Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG für den Bereich Fachkräftegewinnung die Kommunen bei der Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren entlasten. Eine konkrete

Erwartung und Chance, die sich mit der Implementierung einer zentralen Ausländerbehörde verbindet, ist das Definieren und Etablieren einheitlicher, schneller, verbindlicher und transparenter Strukturen sowie Abläufe. Klare (Willkommens)Strukturen und einfache Zugänge können ein Attraktivitätsfaktor für den Bleibewillen und die Bleibeperspektive in Thüringen sein.

– Im beschleunigten Fachkräfteverfahren sind auch die Kammern im Prozessabschnitt Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation einzubinden. Für eine effiziente Schnittstellenarbeit und kollegiale Fallberatung ist eine transparente Übersicht mit Zuständigkeiten, Erreichbarkeiten und Aufgaben der einzelnen Referate im zukünftigen Amt von zentraler Bedeutung.

Im Bereich der Fachkräfteeinwanderung ist dabei zu beachten, dass aktuell in Thüringen mehrere Initiativen durchgeführt werden. Zum einen betrifft das die Fachkräfteprojekte des Freistaats Thüringen nach der ESF+ Richtlinie des TMASGFF. Zum anderen gibt es seitens des TMWWDG Bestrebungen, perspektivisch eine German Professional School in Thüringen zu etablieren. Flankierend wird durch das TMWWDG die sog. „Azubi-Richtlinie“ zur Gewinnung und Sprachausbildung von Ausbildungsinteressierten aus Drittstaaten fortgeführt.

– Insbesondere für die geförderten Landesprojekte und -vorhaben, an denen sich Wirtschaftsträger als Interessenvertretung der in Thüringen ansässigen Unternehmen beteiligen, gilt es effiziente Schnittstellenarbeit im Prozess der Arbeitsmarktzulassung und Einreise zu gewährleisten, um und als attraktiver Standort mit effizienten Verfahren wahrgenommen zu werden und sich somit im inter- und nationalen Wettbewerb behaupten zu können. Lange Bearbeitungszeiten und unterschiedliche Zuständigkeiten sind einige der Gründe, warum insbesondere kleine und mittelständische Handwerksbetriebe vom Aufwand der Gewinnung im Ausland absehen und auf die Teilnahme an angebotenen Projekten verzichten. Auf der anderen Seite gehen aufgrund von langer Bearbeitungszeiten potenzielle Fachkräfte zugunsten von westlichen Bundesländern Thüringen verloren. In diesem Sinne sollen die Landesmaßnahmen im Bereich der Fachkräfteeinwanderung in der Arbeit des Landesamtes entsprechenden Stellenwert einnehmen und Entscheidungsprozesse priorisiert werden.

Die Arbeit des Landesamtes sollte dabei ihr Augenmerk nicht ausschließlich auf die Bewältigung von Verwaltungsverfahren richten, sondern diese stets im Kontext des Arbeitsmarktzugangs betrachten. Daher sollen die Zuständigkeiten für die Verweisberatungsfälle transparent unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen definiert werden.

Das Landesamt soll darüber hinaus über eine Online-Präsenz in einfacher Sprache verfügen, welche alle migrationsrelevanten Anlaufstellen und Hinweise bündelt. Diese könnte z.B. Themen umfassen wie Asylbewerberleistungen, Wohnen und Unterbringung, Migrationsberatung und Teilhabe, Bildung und Arbeit, Sozialarbeit und Beratung, Sprache / Sprachmittlerpool, Ehrenamt, Veranstaltungen sowie Links und Downloads mit einheitlichen Antragsformularen und mehrsprachigen Ausfüllhinweisen.

Auf der anderen Seite sollte eine sichtbare Servicestelle für Unternehmen integriert werden, welche Interesse bzw. aufenthaltsrechtliche Fragen in Bezug auf Gewinnung von Fachkräften im Ausland haben. Hier könnte das Landesamt entsprechend die Angebote der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit, der Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung sowie der Gewinnungsprojekte des Freistaats Thüringen aus dem ESF+ sichtbar machen.

Wir hoffen, dass unsere Impulse aus der Praxis Fragen zufriedenstellend beantworten und stehen Ihnen bei weiteren Anliegen gerne beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer